



AUENTHALTSERLAUBNIS FÜR EINE BESCHAFTIGUNG

§ 18 AUENTHALTSGESETZ (AUENTHG)

Voraussetzung ist:	Vorzulegen bzw. nachzuweisen sind: (Die Auflistung ist nicht abschließend, im Einzelfall kann darüber hinaus noch die Vorlage zusätzlicher Nachweise erforderlich sein.)
<ul style="list-style-type: none">• Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) oder• Bestimmung durch Rechtsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der BA zulässig ist• im begründeten Einzelfall wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht• dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt	<p><u>Ersterteilung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• ausgefülltes Antragsformular• gültiger Pass und Kopie• gültiges Visum zur Arbeitsaufnahme*• 1 aktuelles biometrisches Lichtbild• Mietvertrag mit Angabe der aktuellen Miethöhe und Kopie• Arbeitsvertrag und Kopie• Stellenbeschreibung und Kopie• Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhaltes und Kopien• Krankenversicherungsnachweis und Kopie <p>* außer USA, Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea, Neuseeland, Schweiz</p> <p><u>Verlängerung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• ausgefülltes Antragsformular• gültiger Pass und Kopie• Mietvertrag mit Angabe der aktuellen Miethöhe und Kopie• Arbeitsvertrag und Kopie• Stellenbeschreibung und Kopie• Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhaltes und Kopien (letzten 3 Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen)• Krankenversicherungsnachweis und Kopie
An Gebühren sind zu entrichten:	<p><u>Bearbeitung/ Ersterteilung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• AE bis zu 1 Jahr: 100,00 €• AE über 1 Jahr: 110,00 € <p><u>Bearbeitung/ Verlängerung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• AE bis 3 Monate: 65,00 €• AE über 3 Monate: 80,00 €

Die für die Bearbeitung zuständigen Sachbearbeiter erreichen Sie nur nach vorheriger Terminvereinbarung!